

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrat

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20. August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2. Fructidor IX.

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens der Munizipalität von Metmenstätten vom 10ten d. M. an den Regierungstatthalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darin alle einem Regierungstatthalter schuldige Achtung bey Seite setzt, sich unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeitliche Verfugungen sich widersetzt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Mitglieder der Munizipalität von Metmenstätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungstatthalter, vereint mit der Verwaltungskammer, wird dieselben vorläufig ersezzen.
3. Der öffentliche Ankläger bey dem Distriktsgericht von Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder der Munizipalität wegen ihrem ordnungswidrigen und in höchst unanständigen Ausdrücken abgesafsten Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Februar 1799 erhielt der öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof einen Gehalt von

250 Ldr.

Sein Suppleant denselben von

150 —

Durch das Gesetz vom 23. März 1799 ward der

Gehalt des Anklägers reducirt auf 3680 Fr.; derjenige des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dolmetschen und Gerichtsschreibers bey dem obersten Gerichtshof, die 150 Ldr. hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesetzt.

Nur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehemaligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl kaum soviel als der Gerichtsschreiber und Dolmetsch bey dem obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Commission zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu machen.

Der gesetzgeb. Rath nimmt hierauf folgenden Decretsvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof, bezicht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: Kruß.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Taugleich gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-Commission aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die Botschaft des Vollz. Rathes zu erstatten, welche vorschlagt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leeman und Basel vorgefallenen revolutionären Vergehen, für ein und allemal einzustellen.

Ihre Commission müste ein solcher unsämlichre